

Markt Kleinwallstadt

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Marktes Kleinwallstadt

Gültig ab 01.01.2005

§ 1

Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann kann im Rahmen der Benutzungsordnung auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtungen der Bibliothek benutzen und Medien entleihen.
- (2) Die Marktgemeinde Kleinwallstadt kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und die Ausleihe von Medien besondere Bestimmungen erlassen.

§ 2

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14 Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung erforderlich.
- (2) Der Benutzer, oder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sein gesetzlicher Vertreter, erkennt die Benutzungsordnung mit der Anmeldung an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist der Gemeindebibliothek unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel ist der Gemeindebibliothek umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Leserausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien bis zu einem Monat ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Anzahl der vom Benutzer zu entleihenden Medien ist auf insgesamt 10 Einheiten beschränkt, davon max. jeweils 5 CD, 5 MC und 2 CD-ROM.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils einem weiteren Monat verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (4) Die Gemeindebibliothek kann entliehene Medien jederzeit zurückfordern. Entliehene Medien dürfen an Dritte nicht weiterverliehen werden.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen oder in den Bibliotheksräumen benutzten Medien sind vom Benutzer sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Veränderung zu bewahren. Als Veränderung gelten Beschmutzung und Beschädigung der Medien, sowie das Anbringen von Unterstreichungen und Randbemerkungen.

- (2) Der Benutzer hat den Zustand der entliehenen Medien sofort nach Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden umgehend dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (3) Der Verlust oder die Veränderung der Medien sind unverzüglich der Gemeindebibliothek anzuzeigen.
- (4) Für jede Veränderung oder Verlust von Medien ist der Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet. Der Benutzer hat grundsätzlich Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten, soweit er der Gemeindebibliothek, mit deren ausdrücklicher Einwilligung, nicht vollwertige Ersatzmedien übereignet.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leserausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben sofort die Gemeindebibliothek zu verständigen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (7) Die Gemeindebibliothek übernimmt keine Haftung für Störungen, Schäden oder Datenverluste, die durch die Installation und Benutzung der entliehenen CD-ROM- Programme entstehen. Es wird empfohlen, vor der Installation der Software eine Sicherungskopie wichtiger Daten anzulegen.
- (8) Die ausgeliehene Software ist generell urheberrechtlich geschützt. Für die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechts ist die entleihende Person verantwortlich.

§ 5

Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Tiere dürfen von den Benutzern nicht in die Bibliothek gebracht werden.
- (3) Taschen, Mappen u.ä. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgebracht werden und sind in den zur Verfügung gestellten Fächern aufzubewahren.
- (4) Für vom Benutzer in die Bibliotheksräume eingebrachte Gegenstände wird eine Haftung nicht übernommen.
- (5) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist uneingeschränkt Folgen zu leisten.

§ 5

Rückgabe entliehener Medien

- (1) Die entliehenen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist unaufgefordert vom Benutzer oder dessen Beauftragten in der Gemeindebibliothek zurückzugeben.
- (2) Bei Leihfristüberschreitung mahnt die Gemeindebibliothek die Rückgabe der entliehenen Medien schriftlich an. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien dem Benutzer grundsätzlich bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt, soweit sie nicht durch Gemeinde beschäftigte abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen werden.

§ 7

Gebühren und Entgelte

(1)

1.) Für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtungen wird ab 01.01.2005 eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für ein Jahr (gerechnet vom Tag der Entrichtung der Gebühr)

- | | |
|--------------------------------|--------|
| a) für Erwachsene: | 6,00 € |
| b) für Kinder und Jugendliche: | 3,00 € |

2.) Mit der Entrichtung der Gebühr in der Bibliothek erhält der Nutzer auf seinem Leserausweis eine entsprechende Quittungsmarke, auf der das Datum des Ablaufs der Gültigkeit vermerkt ist.

(2) Weiterhin werden vom Benutzer Entgelte in folgenden Fällen erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Ersatzausstellung eines Leserausweises | 1,00 € |
| b) Schriftliche 1. Mahnung | 3,00 € |
| c) Schriftliche 2. Mahnung | 5,00 € |
| d) Schriftliche 3. Mahnung | 10,00 € |
| e) Abholung von Medien | 10,00 € |
| f) Fotokopien aus Büchereibeständen | 0,15 € |
| g) sonstige Fotokopien | 0,25 € |
| h) für die Fernleihe je Buch | 2,00 € |

- (3) Die Entgelte nach Abs. 2 werden nebeneinander und zusätzlich zu einem Schadensersatz erhoben.
- (4) Das Versäumnisgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer noch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (5) Das Entgelt für das Abholen der Medien wird auch dann fällig, wenn der Benutzer die Rückgabe verweigert.
- (6) Die Entgelte nach Abs. 2 sind bei Vorliegen des jeweiligen Sachverhaltes unverzüglich nach Anforderung fällig.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

- 1.) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise und bei wiederholten Verstößen dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- 2.) **Eine Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr erfolgt dann nicht.**

§ 9

Inkrafttreten

- 1.) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08.05.1998, zul. geändert zum 01.11.2002 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 06.12.2004

Köhler

1. Bürgermeister